

Zum Anzeigenrecht.

Gutachten und Entscheidungen.

(Vgl. Nr. 36, 66, 148 und 201.)

1. Rabattgewährung im Anzeigengeschäft.

In der Insertionsbranche ist ein Handelsbrauch, nach dem der für größere Insertionsaufträge gewährte Rabatt nur dann beansprucht werden kann, wenn der Schuldner die Zahlung anstandslos leistet, nicht festzustellen. Es besteht aber vielfach die Übung, daß die Verleger mit den Inserenten eine Vereinbarung treffen, der ausbedungene Rabatt werde bei gerichtlicher Zahlungsbeitreibung oder in Konkursfällen hinfällig.*)

(Berliner Handelskammer.)

2. Wie weit geht das Recht des Inseratbestellers, die Termine für seine Anzeigen zu bestimmen, bzw. diese zu sistieren? Wann ist der im Bestellschein benannte Inseratvermittler berechtigt, den Auftrag für eigene Rechnung auszuführen?

Es besteht ein Handelsgebrauch, nach dem der Besteller einer bestimmten Anzahl von innerhalb eines festgesetzten Zeitraums zu veröffentlichenden Inseraten das Recht hat, innerhalb der für die Aufnahme der Inserate vereinbarten Zeit nach seinem Ermessen die Einzeldaten der Aufnahme zu verteilen, insbesondere aber während der Sommermonate die Inserate ganz zu sistieren. Freilich muß dies so rechtzeitig geschehen, daß dem Verleger kein Schaden aus der Terminverschiebung entsteht. Dieser Handelsgebrauch findet jedoch keine Anwendung, wenn ausdrücklich bei der Auftragserteilung vereinbart worden ist, daß die Aufnahme der Inserate »in jeder zweiten Nummer« erfolgen soll.

Der Wortlaut des Insertionsauftrags: »... ich beauftrage den G., beiliegendes Inserat der Expedition der ... Zeitung usw. aufzugeben« widerspricht nach herrschender Verkehrssitte nicht der Annahme, daß der Beauftragte (G.) für eigene Rechnung die Bestellung der Inserate entgegengenommen hat.

(Berliner Handelskammer.)

3. Berechtigung des auswärtigen Filialleiters, Aufträge für Inserate zu erteilen.

Handelsüblich muß angenommen werden, daß der auswärtige Filialleiter eines Abzahlungsgeschäfts, auch wenn er besondere Handelsvollmacht nicht besitzt, berechtigt ist, für seine Firma Inseratenaufträge in geringem Umfange selbstständig zu erteilen.

(Berliner Handelskammer.)

4. Ein Abdruck von Inseraten in der Probenummer einer neuen Zeitschrift, die ausdrücklich als solche bezeichnet ist und die einen Vermerk enthält, daß die darin enthaltenen Inserate nur Probemuster seien, verstößt nicht gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

Der Verlag einer Berliner Zeitschrift für die Tabak- und Zigarrenindustrie hatte gegen einen in G. ansässigen Verleger, der mit dem Datum des 15. Februar 1911 die erste Nummer eines neu von ihm herauszugebenden Zigarren-Anzeigers für ganz Deutschland mit Begleitschreiben vom 16. Januar 1911 an die beteiligten Inserenten versandt hatte, gemäß § 942 Abs. 1 B.G.B. auf Grund der §§ 1, 3 und 13 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb eine einstweilige Verfügung erwirkt, in der dem Beklagten unter Androhung von Strafe untersagt worden war:

1. ohne Auftrag oder Ermächtigung der Inserenten der Antragstellerin deren Inserate nach Wortlaut, Druck und Form nachzudrucken,
2. in seinen öffentlichen Bekanntmachungen anzugeben, daß sein Blatt an 40 000 Interessenten der Tabak-

*) Vgl. dagegen das gegenteilige Gutachten der Bromberger Handelskammer lfd. Jahrg. d. Bl. S. 7731 Ziff. 1.

industrie und Zigarrenhändler versandt werde und bereits zahlreiche angesehene Firmen der Branche zu seinen Geschäftsfreunden zähle.

Der Sachverhalt war folgender: Der Verleger M. hatte die erste Nummer einer neu von ihm begründeten Offerten-Zeitschrift an Inserenten verbreitet, in der er zahlreiche Anzeigen aus der Zeitschrift des Klägers sowohl dem Wortlaut nach als auch in bezug auf die typographische Anordnung ziemlich getreu abgedruckt hatte. Er hatte allerdings an einer Stelle dieser Nummer vermerkt, daß die in derselben abgedruckten Inserate nur als Muster dafür dienen sollten, in welcher Weise die Anzeigen der Inserenten in der neuen Zeitschrift zum Abdruck kommen würden.

Gegen dieses Verfahren des Beklagten hatte auf Antrag des Klägers das Amtsgericht Berlin-Mitte die oben mitgeteilte einstweilige Verfügung erlassen. In dem über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung vor dem Amtsgericht Eberswalde geführten Rechtsstreit hat der Kläger die Aufrechterhaltung der einstweiligen Verfügung beantragt und zur Unterstützung seiner Ausführungen ein Gutachten des Sachverständigen W. beigebracht. Der Beklagte hat Aufhebung der einstweiligen Verfügung beantragt, indem er bestreitet, bei der Herausgabe und Versendung seines Blattes an Inserenten irgendwie gegen das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs verstoßen und insbesondere Grund und Anlaß zu dem Antrag der Antragstellerin auf Erlass der einstweiligen Verfügung und zu dieser selbst gegeben zu haben.

Das Gericht hob die einstweilige Verfügung des Amtsgerichts Berlin-Mitte auf und legte dem Kläger die Kosten zur Last. In der Begründung wurde ausgeführt:

Gegenstand der Prüfung und Entscheidung im vorliegenden Verfahren können nur die unter 1 und 2 getroffenen Anordnungen der einstweiligen Verfügung sein. Deshalb scheiden die Ausführungen der Antragstellerin zu 1 und 2 usw. aus, so daß die Folgerungen derselben hinfällig sind, und als ferner einmal aus der materiellen Bescheinigung vom ... erhellt, daß die Abonnementsliste der Antragstellerin sogar gesunken ist, und sodann es ganz selbstverständlich erscheint, daß eine durch Versendung an einen unbegrenzten Kreis von Interessenten verbreitete Zeitschrift an sich wirksamer sein kann und wird, als die im Abonnement verbreitete.

Zweifellos nicht aufrecht zu erhalten ist Ziffer 2 der Anordnung. Antragsgegner selbst gibt der Antragstellerin zu, daß die Zahl der Zigarrenfabrikanten und Zigarrenhändler im strengsten Sinne in Deutschland nur 22 000 bis 25 000 betragen möge. Trotzdem erscheint seine Behauptung, daß dieses an 40 000 Händler und Fachleute — in Großstädten und kleinsten Orten — demnächst versandt werden solle, nicht unrichtig, weil es von Interessenten, Händlern und Fachleuten spricht und darunter sehr wohl auch, wie Antragsgegner es will, Gastwirte, Hoteliers, Cafetiers und Detaillisten in kleinen Städten und Dörfern verstanden werden können, deren Zahl Gutachter Sch. auf 20 000 bis 30 000 schätzt. Danach erscheint die im Blatt des Antragsgegners angegebene Zahl von 40 000 Interessenten, an welche die Versendung erfolgen soll, nicht unrichtig.

Weiter hat Antragstellerin, wofür sie an sich beweispflichtig ist, nicht glaubhaft gemacht, daß die Behauptung des Antragsgegners in seinem Begleitschreiben vom ... sein Blatt zähle bereits sehr viele maßgebende Firmen der Tabakindustrie zu seinen Geschäftsfreunden, unrichtig ist. Gegenteilig erscheint die betreffende Behauptung des Antragsgegners durch die beiden Bescheinigungen vom ... glaubhaft gemacht.

Da somit hier die Merkmale der §§ 1, 3 u. 13 des